

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in	Ingrid Sehlhoff
	Telefon (0202)	563 4296
	Fax (0202)	563 8043
	E-Mail	ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2521/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.02.2004	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
09.03.2004	Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Anordnung einer Veränderungssperre im BP 887 - Clausenstr. / Schwesterstr. -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwesterstr. 56-62a / Clausenstr. 39 in Wuppertal-Barmen wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Mit Bescheid vom 25.04.2003 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Lagergebäudes in einen Groß- und Einzelhandelsbetrieb für Getränke gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 25.04.2004 zurückgestellt, weil zu befürchten war, daß im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Schwesternstr. 56-62a / Clausenstr. 39, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 887 – Clausenstr. / Schwesterstr. – für den der Rat der Stadt Wuppertal am 18.03.1996 einen Aufstellungsbeschluß erneuert hat.

Nach den Zielen des Bebauungsplanes sollen die Flächen im seinem Geltungsbereich als Gewerbe- und Industriestandort gesichert werden, mit gleichzeitigem Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen, die nicht mit produzierenden bzw. handwerklichen Tätigkeiten zusammenhängen.

Mit der geplanten Errichtung eines Groß- und Einzelhandelsbetriebes für Getränke steht das Vorhaben somit dieser Zielsetzung des Bebauungsplanes 887 entgegen.

Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nur durch den Erlaß einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01. Satzung
02. Lageplan